

# RS Vwgh 1987/2/25 87/03/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1987

## Index

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

EisbEG 1954 §37 Abs1;

## Rechtssatz

Der Antrag auf Feststellung, es möge wegen Nichtverwendung eines Grundstückes zu den in einem elf Jahre alten Enteignungsbescheid genannten Zwecken kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Enteignung bestehen - es sei der Rechtsgrund für die Enteignung weggefallen - kann nicht Gegenstand eines zulässigen eigenen Feststellungsbegehren sein, wenn dieser ein Teil (Aspekt) des im selben Schriftsatz gestellten Antrages auf Aufhebung des Entziehungsbescheides ist. Die Zurückweisung des Feststellungsantrages ist daher nicht rechtswidrig. (Hinweis auf E vom 16.12.1983, 83/02/0513).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030036.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)